

TEILNAHME- UND VERGABEUNTERLAGEN

EUROPAWEITE AUSSCHREIBUNG

GROßBILDGEBUNG

Das vorliegende Dokument gilt übergreifend für das gesamte Vergabeverfahren und ergänzt die Bekanntmachung des Auftraggebers im elektronischen Amtsblatt der Europäischen Union. Auf die dortigen Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen. Bitte beachten Sie daher, dass die vorliegenden Verfahrensregeln auch für den Teilnahmewettbewerb als notwendige Ergänzung zur Auftragsbekanntmachung nach Richtlinie 2014/24/EU gelten.

Die Vergabeunterlagen können unter der Internetadresse dtp.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Eine Registrierung der Bieter zum Abrufen der Unterlagen ist nicht erforderlich. Die vom Auftraggeber verwendete e-Vergabe-Plattform dtp.de bietet allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung an.

Registrierte Unternehmen erhalten systemseitige Mitteilungen, wenn zusätzliche Vergabeunterlagen oder Antworten auf Bieterfragen auf der Vergabeplattform zum Abruf bereitgestellt werden, sofern und solange das jeweilige Unternehmen noch am Vergabeverfahren beteiligt ist. Diese freiwillige Mitteilung befreit die Bieter nicht von ihrer Verpflichtung, die jeweils aktuellen Bekanntmachungen des Auftraggebers im Internet einzusehen und sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen zu informieren.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine verkürzt angewendete Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Vertreibung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist strafbar. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

© RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB - RA Martin Schumm 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	5
1.1 Auftragsgegenstand	5
1.2 Vergabe in Losen	6
1.3 Auftraggeber / Vergabestelle.....	6
1.4 Kontakt.....	7
2. Verfahrensart.....	7
3. Verfahrensablauf	8
3.1 Teilnahmewettbewerb (erste Stufe).....	8
3.2 Dialogphase (zweite Stufe)	9
3.3 Angebotsphase (dritte Stufe).....	9
4. Termine und Fristen	9
5. Teilnahmewettbewerb - Eignungsprüfung	10
5.1 Teilnahmebedingungen.....	10
5.1.1 Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot	10
5.1.2 Abgabe des Teilnahmeantrags	10
5.1.3 Allgemeine Anforderungen an den Teilnahmeantrag	10
5.1.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung	11
5.1.5 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen	12
5.1.6 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	12
5.1.7 Änderungen von Teilnahmeanträgen/Nachreichen von Unterlagen.....	14
5.1.8 Entschädigung, Eigentumsübergang	15
5.1.9 Bewerber- und Bewerberfragen	15
5.1.10 Bewerber / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen	16
5.2 Anforderungen an die Eignung.....	18
5.2.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	19
5.2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	20
5.2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	22
5.2.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.....	24
5.2.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 128 GWB.....	25
5.3 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge	26
5.3.1 Auswahlkriterium 1: durchschnittlicher Umsatz mit vergleichbaren Leistungen pro Jahr.....	27
5.3.2 Auswahlkriterium 2: Anzahl der vergleichbaren Referenzen:.....	27
5.3.3 Auswahlkriterium 3: Qualität der vergleichbaren Referenzen	27

Großbildgebung

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

5.3.4	Auswahlkriterium 4: Mitarbeiterverhältnis	28
5.3.5	Gesamtauswahlentscheidung	28
5.3.6	Benachrichtigung Teilnahmeanträge	28
6.	Dialogphase (dient aktuell nur der Information)	29
6.1	Abgabe des ersten Lösungsvorschlags	29
6.2	Einreichung	30
6.3	Dialogphase	30
6.4	Vertragsbedingungen	30
6.4.1	Vertrag	30
6.4.2	Geheimhaltung / Vertraulichkeit	30
6.4.3	Datenschutz	31
7.	Angebotsabgabe (dient aktuell nur der Information)	31
7.1	Angebotseinreichung	31
7.2	Angebotserstellung	32
7.2.1	Allgemeine Anforderungen an das Angebot	32
7.2.2	Materielle Hinweise zur Erstellung des Angebots	33
7.3	Leistungsbeschreibung	34
7.4	Vertragsbedingungen	34
7.4.1	Vertrag	34
7.4.2	Geheimhaltung / Vertraulichkeit	34
7.4.3	Datenschutz	34
8.	Angebotswertung	35
8.1	Prüfung der Ausschlussgründe	35
8.2	Prüfung der Bieterreignung	36
8.3	Prüfung unangemessen niedriger Preise	36
8.4	Wirtschaftlichkeit der Angebote	37
8.4.1	Zuschlagskriterien und deren Gewichtung	37
9.	Nachprüfungsverfahren	38
9.1	Zuständige Stelle	38
9.2	Rügefristen	38
9.3	Rechtsgrundlagen (Auszug)	38
9.4	Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	41
10.	Anlagen	41

1. Allgemeines

1.1 Auftragsgegenstand

Das Klinikum Memmingen beabsichtigt, die Modernisierung der bildgebenden Medizintechnik – „Großgeräte“ (ohne Ultraschallgeräte) - in einem innovativen Beschaffungs- und Bereitstellungspartnerschaftsansatz durchzuführen, da auf der einen Seite viele Bestandsgeräte weitgehend am Ende ihrer Nutzungsdauer angelangt sind und auf der anderen Seite die Herausforderungen der Umzugsphase in den Neubau rechtzeitig geplant werden müssen.

Im Rahmen der geplanten „Technologiepartnerschaft Großgeräte“ soll der Industriepartner neben den Bereitstellungs- und Bewirtschaftungsleistungen der betreffenden Medizintechnik vor allem die kritische ca. einjährige Phase des Umzugs eng begleiten.

Hier geht es vor allem um

- 1) die bauliche Schnittstelle zum Fachplaner MTP zu bedienen wie auch
- 2) den klinischen Betrieb zu jedem Zeitpunkt sicher zu stellen.

Zudem sollen hier Beratungsleistungen hinsichtlich der betriebsorganisatorischen Verbesserung zur optimalen Auslastung sowie einer fundierten und zukunftsgerichteten Produktauswahl übernommen werden. Durch einen zielgerichteten Einsatz von Knowhow und einer schnelleren Teilhabe an relevanten Innovationen des Industriepartners wird eine qualitative Optimierung der Gerätetechnik entsprechend der medizinischen Anforderungsstruktur sowie der Abläufe rund um das Gerät erwartet.

Das Klinikum betreibt eine Vielzahl von medizintechnischen Geräten. Der projektrelevante Gerätepark umfasst zum Zeitpunkt der Datenabfrage (Mai 2026) die in der Anlage 1 dargestellten Geräte. Hierzu gehören die Bestandsgeräte, welche ausgetauscht werden sollen. Hinzu kommen weitere teils optional anzubietende Geräte, die im Rahmen der Dialoggespräche ggf. als Mehrbedarf zu identifizieren sind.

Aufgrund der gesammelten Erkenntnisse aus der Voranalysephase hat das Klinikum Memmingen den Leistungsumfang der folgenden drei Projektphasen konkretisiert, damit in der späteren Umsetzungsphase die Schnittstellen und Komplexität zu assoziierenden Aufgaben reduziert werden:

- 1) Startphase bis Abschluss Umzug 2029: Bewirtschaftung aller Bestandsgeräte. Hier ist nicht geplant, stationäre Großgeräte auszutauschen.
- 2) (Vor-)Umzugsphase von 2028 bis 2029: Entwicklung eines Umzugskonzepts für den aktuell entstehenden Neubau, der 2029 bezogen werden soll. Bereits ein Jahr vor Bezug, muss mit dem Industriepartner die Feinabstimmung bzgl. Ausführungsplanung und Einbringungszeitpunkt der Geräte mit dem Fachplaner (MTP) erfolgen. Zu jedem Zeitpunkt muss der klinische Alltag ungestört fortgesetzt werden können.

- 3) Nach-Umzugsphase ab 2030 bis Vertragsende ggf. mit optionaler Verlängerung: Entsorgung, Verwertung, Verkauf der nicht mehr genutzten Geräte im Altbau direkt nach dem Umzug. Danach Routinebetrieb mit Bewirtschaftung und Gerätetauschen ggf. optionalen Upgrades.

Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Komplexität des Beschaffungsgegenstandes bedingt, dass der Auftraggeber die Anforderungen in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht abschließend festlegen kann. Der Auftraggeber wird die Mindestanforderungen, d.h. alle Anforderungen an die Leistung selbst, die bei Nichteinhaltung zum Angebotsausschluss führen (Ausschlusskriterien, Mindestkriterien, Mindestanforderungen u.ä.) spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes festlegen. Damit sieht der Auftraggeber die Rechtsauffassung des OLG München, Beschl. v. 21.04.2017 – Verg 1/17 als beachtet an. Ein Verhandeln über Mindestanforderungen ist damit ausgeschlossen, vgl. § 18 VgV, § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.3.2018 – VII Verg 54/17. Erst mit Aufforderung zur Abgabe des Angebotes übergibt der Auftraggeber eine in allen Teilen finale Leistungsbeschreibung nach § 121 GWB.

Damit behält sich der Auftraggeber auch eine Anpassung und Festlegung der optional abgefragten Leistungen ebenso vor wie die Ausgestaltung des Preisblattes.

1.2 Vergabe in Losen

Keine Losaufteilung

1.3 Auftraggeber / Vergabestelle

Auftraggeber des Verfahrens ist die:

Klinikum Memmingen
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Memmingen
Bismarckstr. 23
87700 Memmingen

Das Klinikum Memmingen ist ein Haus der Schwerpunktversorgung (Versorgungsstufe II) und die zweitgrößte Klinik in Schwaben. Es fungiert seit 2004 als akademisches Lehrkrankenhaus der LMU München. Der Neubau der Klinik im Nordwesten der Stadt soll 2029 in Betrieb gehen.

Kennzahlen & Kapazität

- Betten: ca. 500 stationäre Betten
- Patientenvolumen: Jährlich werden über 23.000 stationäre und mehr als 60.000 ambulante Patienten behandelt.
- Mitarbeiter: Das Klinikum beschäftigt über 2.000 Mitarbeiter.

Medizinisches Angebot

- Fachabteilungen: 14 medizinische Abteilungen (darunter Kardiologie, Gastroenterologie, Pädiatrie, Neurologie und eine große Geburtshilfe/Gynäkologie).
- Regionale Bedeutung: Es dient als Vollversorger für die gesamte Region Memmingen und das Unterallgäu.

Zukunftsprojekt Neubau

- Aktuelle Situation: Das bisherige Gebäude ist teilweise 70 Jahre alt, weshalb ein 7 Hektar großer Neubau an der Autobahnanschlussstelle Memmingen Nord realisiert wird.
- Investition: Es ist die größte nicht-universitäre Krankenhausbaumaßnahme in Bayern (Kostenvolumen ca. 500 Millionen Euro).

Fertigstellung: Der geplante Umzug und die Inbetriebnahme des neuen Klinikums sollen 2029 erfolgen.

Die Vergabestelle wird beraten durch:

RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Joseph-Schumpeter-Allee 25
53227 Bonn

Partnerschaft Deutschland
PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH
Friedrichstr. 149
10117 Berlin

1.4 Kontakt

Die gesamte Kommunikation wird ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform „dtpv.de“ abgewickelt.

Mündliche Auskünfte und Erklärungen sind ungültig.

2. Verfahrensart

Es finden die gesetzlichen Regelungen wie insbesondere die Bestimmungen der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Anwendung. Die zu erbringenden Leistungen werden als Lieferauftrag gem. § 103 Abs. 2 GWB vergeben.

Die im Rahmen der Ausschreibung von dem Partner zu erbringenden Leistungen werden im Wege eines europaweit bekannt gemachten Wettbewerblichen Dialogs mit vorausgehendem Teilnahmewettbewerb vergeben (§ 119 Abs. 6 GWB, § 18 VgV analog).

Denn der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im wettbewerblichen Dialog mit Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

- die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
- der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
- der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann.

All diese Ausnahmetatbestände sind vorliegend gegeben. Die Abhängigkeiten dieser Bereiche als auch die Vergaben selbst lassen sich ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen nicht erfüllen, weshalb der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst und aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherigen Dialog vergeben werden kann. Das bedeutet, dass sich die Bieter für die Teilnahme an diesem strukturierten Verfahren im Wege eines Teilnahmewettbewerbs bewerben müssen. Nur diejenigen Bewerber, die die Anforderungen an die Eignung bestmöglich erfüllen, erhalten eine Aufforderung zur Teilnahme an der eigentlichen Dialogphase.

Dabei ist folgender Ablauf des Verfahrens vorgesehen:

3. Verfahrensablauf

3.1 Teilnahmewettbewerb (erste Stufe)

Auf der ersten Stufe wird die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt bzw. zusätzlich in nationalen Bekanntmachungsportalen veröffentlicht. Interessenten können ab diesem Zeitpunkt sämtliche Vergabeunterlagen – mit Ausnahme der vertraulichen Anteile der Vergabeunterlagen – unter der angegebenen Internetadresse downloaden. Durch form- und fristgerechte Einreichung der ausgefüllten und an den entsprechenden Stellen unterschriebenen Teile der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb können Bewerber einen Teilnahmeantrag einreichen. Nach Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit wird auf Grundlage der Angaben und Erklärungen die Eignung der Bewerber geprüft.

Der Auftraggeber beabsichtigt

drei bis fünf Bewerber

nach den bekanntgemachten Anforderungen als geeignete Bewerber auszuwählen, die zur Abgabe eines Lösungsvorschlags im wettbewerblichen Dialog aufgefordert werden.

3.2 Dialogphase (zweite Stufe)

Die auf der Grundlage dieser Teilnahmeunterlagen für geeignet befundenen Unternehmen (Dialogteilnehmer) werden in einem zweiten Schritt zur Teilnahme am Wettbewerblichen Dialog aufgefordert. Die Vergabeunterlagen werden mit der Aufforderung zum Dialog ggfs. aktualisiert und konkretisiert.

Die Dialogteilnehmer müssen mit dem ersten Lösungsvorschlag ein Gesamtkonzept für die ausgeschriebene Leistung einreichen. Es findet mindestens eine Dialogrunde statt. Zu Beginn der Dialogphase wird mit jedem Teilnehmer ein digitales Kick-off Gespräch durchgeführt.

Die Dialogteilnehmer erhalten die Gelegenheit, sich persönlich und fachlich zu präsentieren sowie ihren Lösungsvorschlag zu erläutern. An die Präsentation wird sich eine Frage-/Diskussionsrunde anschließen. Der Inhalt und genaue Ablauf des Präsentations- und Dialogtermins wird den Dialogteilnehmern im Zuge einer gesonderten Einladung rechtzeitig bekannt gegeben.

3.3 Angebotsphase (dritte Stufe)

Nach Abschluss der Dialogphase wird das Klinikum die Bieter auffordern, Angebote aufgrund einheitlicher Vergabeunterlagen zu unterbreiten. Die Angebote müssen alle Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind. Das Klinikum kann Klarstellungen oder Ergänzungen zu den Angeboten verlangen. Diese dürfen nicht dazu führen, dass grundlegende Elemente des Angebots oder der Auftragsbekanntmachung geändert werden, der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.

4. Termine und Fristen

Schlusstermin für den Eingang des Teilnahmeantrags:

gemäß EU-Bekanntmachung

Teilnahmeanträge, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Schlusstermin für den Eingang von Fragen:

gemäß EU-Bekanntmachung, andernfalls 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge

Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs beantwortet. Die Beantwortung erfolgt durch Veröffentlichung über das Vergabeportal. Dies ist keine Ausschlussfrist.

Der Auftraggeber beabsichtigt, das Vergabeverfahren nach dem in den Teilnahmeunterlagen benannten, voraussichtlichen Terminplan abzuwickeln.

Aufforderung zur Abgabe der 1. Lösungsvorschläge	10 / 2026
--	-----------

Frist zur Abgabe eines 1. Lösungsvorschlags	11 / 2026
1. Dialogrunde	11 / 2026
Aufforderung zur Angebotsabgabe	Offen
Frist zur Abgabe des Angebots	Offen
Informationen gem. § 134 GWB	

5. Teilnahmewettbewerb - Eignungsprüfung

Im Rahmen eines vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerbs können sich Interessenten um eine Teilnahme am Verfahren bewerben. Der Auftraggeber prüft in dem Wettbewerb die Eignung der Bewerber, die Teilnahmeanträge eingereicht haben und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs wird der Auftraggeber vier geeignete Teilnehmer zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren auffordern, vgl. § 51 VgV.

5.1 Teilnahmebedingungen

5.1.1 Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot

Jedes Unternehmen, das an dem Verfahren teilnimmt, muss rechtswirksam gegründet und – soweit vorgeschrieben – in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen sein. Die Tätigkeit darf nicht durch eine Behörde verboten worden sein. Dies wird durch die Abgabe des Teilnahmeantrags versichert. Weitere Nachweise sind nur auf besondere Anforderung des Auftraggebers vorzulegen.

5.1.2 Abgabe des Teilnahmeantrags

Für die Abgabe Ihres Teilnahmeantrags beachten Sie bitte Folgendes:

Teilnahmeanträge können

- | | |
|--|-------------------------------------|
| - elektronisch in Textform oder | ☒ |
| - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder | ☒ |
| - elektronisch mit qualifizierter Signatur | ☒ |

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die technischen Voraussetzungen und Kompatibilitäten zur Dokumenteneinreichung rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist zu verifizieren, damit eine ordnungsgemäße Übermittlung sichergestellt ist.

5.1.3 Allgemeine Anforderungen an den Teilnahmeantrag

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Teilnahmeanträgen (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Teilnahmeantrags.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Teilnahmeantrags ist die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform „dtp.de“.

Zur formgültigen Abgabe eines Teilnahmeantrags in Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ist die e-Vergabeplattform zu nutzen; es genügt die Textform nach § 126b BGB.

Die geforderten Unterlagen sind vollumfänglich über die vorgegebene Vergabeplattform einzureichen. Hyperlinks sind unzulässig.

Teilnahmeanträge sind auf Basis des bereitgestellten Teilnahmeantragsformulars zu erstellen. Teilnahmeanträge müssen eindeutige Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Teilnahme-/Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Teilnahmeantrags für erforderlich gehalten werden, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Teilnahme-/Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. Beigefügte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB oder sonstige durch den Bewerber eingeführte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Der Teilnahmeantrag muss vollständig sein. Unvollständige Teilnahmeanträge werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist.

Der Teilnahmeantrag ist – soweit nicht ausschließlich anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen.

5.1.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz zugunsten des Erstellers.

Sie dürfen nur zur Erstellung eines Teilnahmeantrags oder Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – oder jede Nutzung für andere Zwecke ist ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

Wird kein Teilnahmeantrag oder kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers,

insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers. Das vom Bewerber beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bewerber im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

5.1.5 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor. Solche werden allen Unternehmen auf dem gleichen Weg zur Verfügung gestellt wie die ursprünglichen Vergabeunterlagen. Alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer und Bewerber trifft daher die Obliegenheit, sich regelmäßig unter der mitgeteilten Internet-Adresse zu informieren, ob Aktualisierungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen verfügbar sind, und diese herunterzuladen (Holschuld). Registrierte Unternehmen werden automatisch über nach dem Zeitpunkt der Registrierung erfolgte neue Angaben des Auftraggebers per E-Mail informiert. Es wird daher empfohlen, sich für das Verfahren unverzüglich zu registrieren.

5.1.6 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber bei den Bewerbern Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) beinhalten. Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bewerbern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern diese Informationen nicht bereitgestellt werden, muss der Auftraggeber den betreffenden Bewerber gegebenenfalls vom Vergabeverfahren ausschließen. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO berechtigt. Der Auftraggeber ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB und als solcher gesetzlich verpflichtet, öffentliche Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens zu vergeben. In diesem Zusammenhang kann es insbesondere zur Prüfung der Eignung der Bewerber und der späteren Angebote erforderlich sein, personenbezogene Daten, z.B. der Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bewerber, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bewerber gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat. Dazu weist der Auftraggeber auf Folgendes hin:

Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere die Prüfung und Wertung der Angebote, der Kommunikation mit den Bewerbern, der Dokumentation, zu Statistikzwecken nach der Vergabestatistikverordnung sowie bei dem bezuschlagten Bewerber für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegen die übermittelten Daten den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der VgV.

Großbildgebung

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben.

Der Auftraggeber wird die Daten nur dann an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) übermitteln, soweit dies

- a. zur Anbahnung oder Ausführung von Verträgen erforderlich ist (z.B. im Zusammenhang mit Zahlungen an Auftragnehmer mit Bankverbindung / Sitz im außereuropäischen Ausland),
- b. es gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder
- c. der Betroffene dem Auftraggeber seine Einwilligung erteilt hat.

Darüber hinaus übermittelt der Auftraggeber keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen.

Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist, insbesondere:

- a. Vergaberechtlich sind gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 VgV die Dokumentation, der Vergabevermerk, die Angebote und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags. Gleiches gilt nach § 8 Abs. 4 Satz 2 VgV für Kopien aller abgeschlossenen Verträge, die bei Dienstleistungsaufträgen mindestens einen Auftragswert von € 1 Mio. haben.
- b. Förderrechtlich können die Aufbewahrungspflichten variieren. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel zehn Jahre nach Ablauf des Förderprogramms;
- c. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen: Diese betragen insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB, § 257) und der Abgabenordnung (AO, § 147) sechs bis zehn Jahre;
- d. Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre;
- e. zu Zwecken der Rechnungsprüfung.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.

Den betroffenen Personen stehen gegenüber dem Auftraggeber alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 ff. DSGVO zu. Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Der Auftraggeber wird die Daten keiner automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – zuführen.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten der EU sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

Klinikum Memmingen AöR
Bismarckstr. 23
87700 Memmingen
Tel 08331 70 2222
verwaltung@klinikum-memmingen.de
www.klinikum-memmingen.de

Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Klinikum Memmingen AöR
Bismarckstr. 23
87700 Memmingen
Tel 08331 70 2891
datenschutz@klinikum-memmingen.de

5.1.7 Änderungen von Teilnahmeanträgen/Nachreichen von Unterlagen

Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen der Teilnahmeanträge sind bis zum Ablauf der Teilnahmefrist zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gemäß § 56 Abs. 2, Abs. 4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers. Die Bewerber sollten daher im wohl verstandenen Eigeninteresse sämtliche Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag einreichen.

Angaben und Nachweise, die vom Auftraggeber nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgefordert werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bewerbern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, Nachweise / Belege für abgegebene Eigenerklärungen zu fordern.

5.1.8 Entschädigung, Eigentumsübergang

Für die Bearbeitung der Teilnahmeunterlagen und die Erstellung der Teilnahmeanträge wird keine Entschädigung gewährt. Eingereichte Teilnahmeanträge samt Anlagen etc. gehen mit Eingang beim Auftraggeber in dessen alleiniges Eigentum über. Eine Rückgabe an die Bewerber/Bewerbergemeinschaften ist ausgeschlossen.

5.1.9 Bewerber- und Bewerberfragen

Soweit im Rahmen der Erstellung des Teilnahmeantrags Fragen zu den Unterlagen bestehen, ist unverzüglich der Auftraggeber über die e-Vergabe-Plattform „dtvp.de“ zu informieren.

Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs beantwortet. Die Bewerberfragen und die entsprechenden Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer über die e-Vergabe-Plattform versandt. Bitte beachten Sie, dass zur Verständlichkeit der Antworten die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form in der Regel ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt werden.

Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage genehmigen Sie eine entsprechende Bekanntgabe.

Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten / Informationen bestehen, teilen Sie diese bitte in der Frage ausdrücklich mit. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind somit verbindlich für die Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots sowie die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge bzw. Angebote. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

5.1.10 Bewerber / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die Bewerber haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bewerbern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bewerber diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

5.1.10.1 Bewerbergemeinschaft

Bewerbergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bewerbergemeinschaft. Die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber jedoch gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Bewerbergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bewerbergemeinschaften mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bewerbergemeinschaft sowie eine von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bewerbergemeinschaften die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaften als Gesamtschuldner haften.

5.1.10.2 Nachunternehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 36 VgV zulässig. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bewerber. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen worden sein.

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen den Auftraggeber zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und die entsprechenden Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Nimmt der Bewerber im Hin-

Großbildgebung

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

blick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zu ersetzen.

Beruft sich ein Bewerber zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, zum Beispiel seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der verlangten Unterlagen und Erklärungen darzulegen. Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bewerbers aus dem Auftrag einzustehen.

Teilnahmeanträge von Bewerbern, die denselben Nachunternehmer benennen, werden zunächst gesondert behandelt. Nur der Vollständigkeit halber weist der Auftraggeber darauf hin, dass Angebote bei der späteren Wertung nicht berücksichtigt werden, die vorsehen, dass identische Leistungen durch denselben Nachunternehmer ausgeführt werden, es sei denn, dass die Leistungen des Nachunternehmers für die gesamte Leistung nur von untergeordneter Bedeutung sind oder alle betroffenen Bewerber zweifelsfrei nachweisen können, dass keine Wettbewerbsabsprachen vorgekommen sind.

Der Auftraggeber weist alle Interessenten aber bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, nur Nachunternehmer zu benennen, die dem betreffenden Bewerber zusichern, für dieses Projekt exklusiv für ihn tätig zu werden.

5.1.10.3 Darlegung der Bewerbung

Die geforderten Angaben und Erklärungen sind zur Beurteilung der vergaberechtlichen Eignung des Bewerbers erforderlich und bis zum Ablauf der Teilnahmefrist vorzulegen.

Beim späteren Verhandlungsverfahren findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung indes nicht mehr statt, sofern nicht neue Erkenntnisse den Auftraggeber dazu zwingen, die bereits festgestellte Eignung erneut zu prüfen und zu bewerten. Dabei kann es zu einer im Ergebnis abweichenden Eignungsfeststellung kommen. Die fehlende Eignung des Bewerbers führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags des Bewerbers.

Ein Bewerber / eine Bewerbungsgemeinschaft kann sich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer rechtlich selbständiger Unternehmen, zum Beispiel Konzernverbundunternehmen, sogenannter Nachunternehmer (hierzu zählen auch freie Mitarbeiter und gegebenenfalls Konzernverbundunternehmen) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Er muss in diesem Fall bis zum Ablauf der Teilnahmefrist unaufgefordert nachweisen, dass ihm die erforderlichen Ressourcen bei dem Nachunternehmer zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens erforderlich, die durch dieses Unternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen ist. In diesem Fall ist eine Eigenerklärung des Bewerbers nicht ausreichend. Dies gilt auch für Konzernunternehmen.

5.2 Anforderungen an die Eignung

Im Folgenden stellt der Auftraggeber eine abschließende Liste der vom Auftraggeber verlangten Unterlagen im Sinne von § 48 Abs. 1 VgV auf, mit denen der Bewerber seine Eignung (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) gemäß den §§ 43 bis 47 VgV und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB zu belegen hat. Es wird auf die Eignungsvermutung gemäß § 48 Abs. 8 VgV hingewiesen, sofern der Bewerber in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt, die jeweils den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt. Hierfür hat der Bewerber die Zertifikatsnummer bei der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ-VOL) und/oder beim Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des jeweiligen Bundeslandes anzugeben.

Des Weiteren akzeptiert der Auftraggeber als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe von § 50 VgV (vgl. § 48 Abs. 3 VgV). Bewerber können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber bei der Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung den Bewerber jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach den §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Vor einer Zuschlagserteilung wird der öffentliche Auftraggeber den Bewerber, an den er den Zuschlag erteilen will, auffordern, die geforderten Unterlagen beizubringen (vgl. § 50 Abs. 2 VgV). Auf die Ausnahmeregelung in § 50 Abs. 3 VgV wird Bezug genommen.

Mit „A“ gekennzeichnete Anforderungen führen bei Nichterfüllung zum Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren. Mit „B“ gekennzeichnete Anforderungen führen bei Nichterfüllung nicht unmittelbar zum Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren, sondern werden nach dem mitgeteilten Bewertungsraster entsprechend § 51 VgV bewertet. Folgende Unterlagen sind zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen einzureichen, wobei „kV“ bedeutet, dass keine Vorlage des Auftraggebers genutzt werden muss.

5.2.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der öffentliche Auftraggeber kann an die Bewerber oder die Bewerbungsgemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bewerbungsgemeinschaften über die erforderliche Erlaubnis zur Berufsausübung verfügen.

Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
1	A		Nachweis über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister (z.B. Handelsregistrauszug) (§ 122 Abs.2 Nr.1 GWB i.V.m. § 44 Abs.1 VgV) oder sonstige Bescheinigung oder Erklärung i.S. von Anhang VII Teil B und C der Richtlinie 2014/24/EG, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Niederlassungs- bzw. Herkunftsstaates Voraussetzung für die erlaubte Berufsausübung ist.	☒	☐	☐	☒	2F2.1/ kV
2	A		Nur auf gesonderte Nachfrage des Auftraggebers: Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen des Bewerbers	☒	☐	☒	☐	kV

5.2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder der Bietergemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bewerbergemeinschaften über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen.

Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
3	A		Erklärung zum Umsatz bezogen auf die Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 GWB i.V.m. § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV) Mindestanforderung: Der Bewerber weist in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren einen Nettoumsatz mit vergleichbaren Leistungen mindestens in Höhe von 5,0 Mio. Euro ohne USt. je Jahr auf. Der Bewerber muss diesen Umsatz auf Nachfrage des Auftraggebers durch entsprechende Referenzen nachweisen.	☒	☐	☒	☐	2F2.1
4	A		Erklärung zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 GWB i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV). Mindestanforderung: Nachweis einer Firmenhaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:	☒	☐	☒	☐	2F2.4

Großbildgebung

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

		Personen- und Sachschäden: Mindestens 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr Vermögensschäden: Mindestens 1.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden. Der Bewerber hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Nachweis der aufgeführten Versicherungen durch Eigenerklärung nach Anlage 2F2.4 oder Bescheinigung des Versicherungsgebers oder Bescheinigung eines Versicherungsgebers, dass eine entsprechende Versicherung im Auftragsfall abgeschlossen wird (jeweils Kopie ausreichend).					
5	A	Nur auf gesonderte Nachfrage des Auftraggebers: Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bewerber niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist.	☒	☐	☒	☐	kV

5.2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder der Bewerbergemeinschaft kann der öffentliche Auftraggeber Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, sowie bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.

Der öffentliche Auftraggeber kann die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten. Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehrerer der in § 46 VgV benannten Unterlagen verlangen.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	

6	B/A		Erklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 122 Abs. 2 Nr. 3 GWB i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV) durch Eigenerklärung des Bewerbers: Geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den letzten acht Jahren. Mindestanforderung: Der Bewerber weist mindestens zwei geeignete vergleichbare Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den letzten acht Jahren zu Technologiepartnerschaften und	☒	☐	☒	☐	2F5
---	-----	--	--	-------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	-----

Großbildung

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

			vergleichbare langjährige Rahmenverträge sowie Multi-Vendor-Projekte in der Bewirtschaftung im Bereich Bildung/Radiologie auf. Die Projekte müssen aus dem EU-Rechtsrahmen stammen.					
6a	B/A		Mindestanforderung: Bewerber, die nicht mindestens 50 % der Punktzahl im Auswahlkriterium Nr. 2b - Qualität der Referenzen (Anlage 2F5) erreichen, werden als nicht geeignet bewertet.	☒	☐	☒	☐	2F5
7	A		Falls Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst, sondern von Dritten (sog. Nachunternehmer oder Subunternehmer) ausgeführt werden sollen: Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern nebst Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers	☒	☐	☒	☐	2F2.7 und 2F2.8
8	A		Beruft sich ein Bewerber zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. Eignungsleihe), so hat er nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss der Eignungsleihende Nachunternehmer sein, nimmt der Bewerber für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben).	☒	☐	☒	☐	2F2.8

9	A		Nachweis nach DIN ISO 9001:2015 (Qualitätsmanagementsystem) oder vergleichbar durch Eigenerklärung des Bieters	☒	☐	☒	☐	kV
10	A		Das eingesetzte Personal muss mindestens über das Niveau C1 in Deutsch des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.	☒	☐	☒	☐	kV
11	A		Nachweis zu den in den letzten 3 Jahren Beschäftigten des Bewerbers/ der Bewerbungsgemeinschaft gemäß § 46 Abs. (3) Nr. 8 VgV. Anzugeben sind: Mitarbeiter in den Bereichen - Entwicklung - Projektmanagement - Medizintechnik bildgebende Systeme - Support Mindestanforderung: 50 Beschäftigte	☒	☐	☒	☐	2F2.5
12	A		Erklärung Unternehmensdaten	☒	☐	☐	☒	2F3

5.2.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
13	A		Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 123 GWB)	☒	☒	☐	☒	2F2.1
14	A		Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 124 GWB)	☒	☒	☐	☒	2F2.1

15	A		Erklärung zur Selbstreinigung (§ 125 GWB) – falls zutreffend –	☒	☒	☐	☒	kV
16	A		Eigenerklärung Russlandsanktionen	☒	☒	☐	☒	2F4

5.2.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 128 GWB

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von		Nachweis mit An-
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
17	A		Erklärung zur Einhaltung des MiLoG	☒	☒	☐	☒	2F2.2
18	A		Eigenerklärung zur Anerkennung der Antikorruptionserklärung	☒	☒	☐	☒	2F2.3
19	A		Erklärung Extremismus	☒	☒	☐	☒	2F6
20	A		Erklärung IPI-Maßnahme	☒	☒	☐	☒	2F7
21	A		Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bewerberunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.	wird vom Auftraggeber direkt ohne Zutun des Bewerbers angefordert.				

5.3 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge

Bei allen Verfahrensarten mit Ausnahme des offenen Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert oder zur Verhandlung eingeladen werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht-diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.

Der Auftraggeber fordert die

drei bis fünf Unternehmen

mit den höchsten Punktzahlen in der Prüfung der Bewertungskriterien zur Angebotsabgabe auf. Dazu wertet der Auftraggeber die Teilnahmeanträge zunächst nach form- und fristgerechtem Eingang aus und prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Hierbei wird auch geprüft, inwiefern der Bewerber die aufgestellten Mindestanforderungen an die Eignung (A-Kriterien) erfüllt. Teilnahmeanträge, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden zwingend aus dem weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. A-Kriterien sind als solche gekennzeichnet. Die verbliebenen Teilnahmeanträge wertet der Auftraggeber im Hinblick auf die B-Kriterien aus. B-Kriterien sind als solche gekennzeichnet.

Die Punktzahlen ermittelt der Auftraggeber (sofern Lose gebildet sind im jeweiligen Los) wie folgt:

Auswahlkriterien	Max. Punkte
Umsatz	100
Anzahl der vergleichbaren Referenzen	100
Qualität der vergleichbaren Referenzen	700
Mitarbeiterverhältnis	100
Max Gesamtpunkte	1000

5.3.1 Auswahlkriterium 1: durchschnittlicher Umsatz mit vergleichbaren Leistungen pro Jahr

Angabe des Umsatzes in Mio. Euro Netto		Angabe des Umsatzes in Mio. Euro Netto	Wertung
Mehr als	5,0	Weniger als 6,0	10 Punkte
Mehr als	6,0	Weniger als 7,0	20 Punkte
Mehr als	7,0	Weniger als 8,0	30 Punkte
Mehr als	8,0	Weniger als 9,0	40 Punkte
Mehr als	9,0	Weniger als 10,0	50 Punkte
Mehr als	10,0	Weniger als 12,5	60 Punkte
Mehr als	12,5	Weniger als 15,0	70 Punkte
Mehr als	15,0	Weniger als 17,5	80 Punkte
Mehr als	17,5	Weniger als 20,0	90 Punkte
Mehr als	20,0		100 Punkte

5.3.2 Auswahlkriterium 2: Anzahl der vergleichbaren Referenzen:

Weniger als 2 Referenzen	Ausschluss
≥ 2	10 Punkte
≥ 5	40 Punkte
≥ 7	70 Punkte
≥ 10	100 Punkte

Die Angabe der Referenzen erfolgt in Anlage 2F5.

5.3.3 Auswahlkriterium 3: Qualität der vergleichbaren Referenzen

Bewertet wird die Qualität der fünf (5) eingereichten Referenzen gemäß Anlage 2F5.

Der Auftraggeber wertet dabei max. fünf Referenzen gemäß den in Anlage 2F5 genannten Kriterien aus. Sollte ein Bewerber mehr als fünf Referenzen mittels der vorgegebenen Anlage einreichen und diese nicht mittels Nummerierung gekennzeichnet haben, wählt der Auftraggeber die ersten fünf Referenzen aus den Unterlagen in der Reihenfolge des übermittelten Antrags aus.

Der Teilnahmeantrag mit der höchsten Punktzahl gemäß Anlage 2F5 erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Teilnahmeanträge erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Es gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_TNW})}{(\text{max_TNW})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_TNW</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_TNW</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

5.3.4 Auswahlkriterium 4: Mitarbeiterverhältnis

Bewertet wird in das Verhältnis der Mitarbeiteranzahlen aus den folgenden Bereichen (HealthCare) zueinander. Dazu stellt der Auftraggeber die Anzahl der Mitarbeiter in den Bereichen Entwicklung und Projektmanagement einerseits ins Verhältnis zur Anzahl der Mitarbeiter aus den Bereichen Medizintechnik und Support andererseits. Das beste Verhältnis erhält die volle Punktzahl, alle anderen dazu in Relation weniger. Das optimale Verhältnis bewertet die Vergabestelle im Verhältnis 40/60, d.h. 40% Mitarbeiter in den Bereichen Entwicklung und Projektmanagement zu 60% Mitarbeiter aus den Bereichen Medizintechnik bildgebende Systeme und Support. Mindestanforderung an die Gesamtmitarbeiterzahl aus beiden Bereichen sind 50 Mitarbeiter.

5.3.5 Gesamtauswahlentscheidung

Es werden die **maximal fünf geeignetsten Unternehmen** zur Angebotsabgabe zugelassen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den Punktzahlen in der Prüfung der Bewertungskriterien. Haben mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl, erhalten diese denselben Rang. Bei mehreren Bewerbern auf demselben Rang werden diese zugelassen, bis die Maximalzahl der Bewerber erreicht ist. Soweit erforderlich entscheidet bei Punktegleichstand das Los.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bewerber zum Bieterwettbewerb nachzunominieren, sofern nach ergangener Angebotsaufforderung ein Unternehmen nachträglich aufgrund fehlender Eignung oder eines Ausschlussgrundes nach §§ 123, 124 GWB vom weiteren Verfahren ausgeschlossen worden ist oder es erklärt, dass es kein Angebot abgeben und sich an dem Vergabeverfahren nicht mehr beteiligen werde. Nachnominiert werden können ausschließlich geeignete Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag innerhalb der Teilnahmefrist eingereicht haben und bei denen kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB oder ein anderer gesetzlich zulässiger Ausschlussgrund besteht. Ein Anspruch auf eine Nachnominierung besteht nicht.

5.3.6 Benachrichtigung Teilnahmeanträge

Der Auftraggeber teilt jedem erfolglosen Bewerber die Ablehnung seines Teilnahmeantrags entsprechend den rechtlichen Vorgaben mit.

Checkliste Teilnahmeantrag		
Nr.	Art der Unterlage	Anmerkung – was tun?
	Teilnahmeantrag	Anlage 2F1 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Eigenerklärungen Eignung	Anlage 2F2 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Erklärung Unternehmensdaten	Anlage 2F3 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Eigenerklärung Russlandsanktionen	Anlage 2F4 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Referenzformular	Anlage 2F5 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Erklärung Extremismus	Anlage 2F6 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Erklärung IPI-Maßnahme	Anlage 2F7 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Handelsregistrauszug	Mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Nachweis Sprachniveau	Mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Nachweis Zertifizierung DIN ISO 9001	Mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Angaben zum Auswahlkriterium Nr. 1	Anlage 2F2 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Angaben zum Auswahlkriterium Nr. 2	Anlage 2F5 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Angaben zum Auswahlkriterium Nr. 3	Anlage 2F5 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Angaben zum Auswahlkriterium Nr. 4	Die Anlage 2F2.5 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.
	Geheimhaltungserklärung	Gegen Einreichung einer Geheimhaltungserklärung im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs erhalten die Bewerber weitere Informationen.

6. Dialogphase (dient aktuell nur der Information)

6.1 Abgabe des ersten Lösungsvorschlags

Die Bewerber, deren Eignung festgestellt wird, werden zunächst zur Abgabe des Ersten Lösungsvorschlags und nach Durchführung der vorgesehenen Dialogphasen über

den Leistungsinhalt zur Abgabe des Angebotes aufgefordert. Im Rahmen der Dialoge werden die Vorgaben der Beschreibung der Konzepte und die damit verbundenen Verpflichtungen der Bieter im Bedarfsfall konkretisiert.

Mit Abgabe des Ersten Lösungsvorschlags und des Angebotes erklärt der Bieter ausdrücklich, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung kommen. Mit Abgabe des Angebotes haben die Bieter schriftlich zu bestätigen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen ausreichend sind, um ein Angebot abzugeben.

6.2 Einreichung

Lösungsvorschläge können

elektronisch in Textform oder	☐
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder	☐
elektronisch mit qualifizierter Signatur	☐

eingereicht werden.

6.3 Dialogphase

Mit den als geeignet befundenen Bietern werden die jeweiligen Ersten Lösungsvorschläge einzeln erörtert. Dabei werden mit den Bietern dahingehende Verhandlungen geführt, wie den aufgezeigten zeitlichen und technischen Problemstellungen am besten entsprochen werden kann. Dies gilt vor allem für die bei den Konzepten abgefragten Inhalte. Bei Bedarf können weitere Dialogrunden zu angepassten Lösungsvorschlägen folgen. Die Dialogphase wird mit der Aufforderung zur Abgabe des Angebots beendet.

6.4 Vertragsbedingungen

6.4.1 Vertrag

Der Auftraggeber schließt mit dem obsiegenden Bieter einen Projektvertrag, der Gegenstand der Verhandlungen sein wird. Die Bieter erhalten diesen mit der Aufforderung zur Einreichung des 1. Lösungsvorschlags.

6.4.2 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Betriebe des Auftraggebers bekannt werden, Stillschweigen zu wahren; insbesondere Informationen über amtliche Vorgänge des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nicht für sich zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Pflichten zur Vertraulichkeit bestehen auch über die Beendigung eines Auftrages hinaus, sie trifft auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers,

die von ihm entsprechend zu verpflichten sind. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

6.4.3 Datenschutz

Werden dem Auftragnehmer zum Zwecke seines Auftrages personenbezogene Daten übermittelt oder werden solche vom Auftragnehmer selbst erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die jeweils geltenden Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des entsprechenden Landesdatenschutzgesetzes sowie anderer einschlägiger datenschutzrechtlicher Regelungen einzuhalten. Soweit erforderlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung einzugehen.

Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der externen Begleitung zu verwenden und nicht an Dritte zu übermitteln; angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nicht nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien, sondern auch für die Verarbeitung solcher Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten zu treffen, um den Zugriff Unbefugter zu verhindern.

Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben und/oder in irgendeiner Weise zu verwerten, es sei denn, es handelt sich um allgemein bekannte Tatsachen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtung gelten Mitarbeiter der Parteien als deren Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB; die Parteien haben insoweit für das Verschulden ihrer Mitarbeiter einzustehen. Werden Dritte zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen eingesetzt, ist mit diesen Dritten eine entsprechende Geheimhaltungvereinbarung zu treffen.

7. Angebotsabgabe (dient aktuell nur der Information)

7.1 Angebotseinreichung

Angebote können

elektronisch in Textform oder	☐
elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder	☐
elektronisch mit qualifizierter Signatur	☐

eingereicht werden.

7.2 Angebotserstellung

7.2.1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot

Dem Angebot sind die übersandten Vergabeunterlagen nebst Anlagen einschließlich aller weiteren in diesem Vergabeverfahren übermittelten Unterlagen zugrunde zu legen. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist aus vergaberechtlichen Gründen – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – nicht zulässig.

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebots.

Die geforderten Unterlagen sind vollumfänglich über die vorgegebene Vergabeplattform einzureichen. Es genügt die Textform nach § 126b BGB. Hyperlinks sind unzulässig.

Angebote sind auf Basis des bereitgestellten Angebotsformulars zu erstellen. Angebote müssen eindeutige Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebots.

Beigefügte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB oder sonstige durch den Bieter eingeführte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist.

Das Angebot muss den gesetzlichen Anforderungen sowie etwaigen behördlichen Vorgaben entsprechen.

Das Angebot ist – soweit nicht ausschließlich anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Preise sind in Netto und Brutto anzugeben. Darüber hinaus ist der Umsatzsteuersatz anzugeben, sofern nicht anders vermerkt.
Bindefrist: Der Bieter hält sich

☒ 3 Monate ☐ 6 Monate

nach Auslaufen der Angebotsfrist an sein letztverbindliches Angebot gebunden.

Großbildgebung

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Da es sich um ein Vergabeverfahren nach der VgV handelt, werden die Angebote gem. § 55 Abs. 2 S. 2 VgV nicht im Beisein der Bieter geöffnet.

Nebenangebote sind zugelassen:

Ja ☐ Nein ☒

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, sind sie gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und zu formulieren. Im Angebotsformular ist auf die Nebenangebote und deren Anzahl hinzuweisen.

Mehrere Hauptangebote:

Ja ☐ Nein ☒

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten von einem Bieter dennoch mehrere Hauptangebote eingereicht werden, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen. Sofern die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen ist, sind diese ausschließlich unter Einhaltung folgender Bedingungen zugelassen:

- Technisch verschiedene Hauptangebote: Weisen beide Hauptangebote im Vergleich zueinander technische Unterscheidungen auf, sind sie zulässig, soweit die Leistungsbeschreibung diesen technischen Spielraum überhaupt eröffnet hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2012, Verg 34/12).
- Technisch identische Hauptangebote: Unterscheiden sich die Hauptangebote nicht inhaltlich technisch, ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote unzulässig (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 27.11.2014, 2 U 152/13).
- Technisch identische, lediglich preislich unterschiedliche Hauptangebote: Inhaltlich identische Hauptangebote, die sich nur in ihren Angebotspreisen unterscheiden, sind unzulässig.
- Inhaltlich unterschiedliche, aber nicht technisch verschiedene Hauptangebote: Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung, wonach nur technisch verschiedene Hauptangebote zulässig sind, erachtet der Auftraggeber technisch übereinstimmende, lediglich kaufmännisch verschiedene Hauptangebote für unzulässig.

Weist die Leistungsbeschreibung optionale Leistungsabfragen auf, werden Optionen entsprechend den vergaberechtlichen Anforderungen gewertet.

7.2.2 Materielle Hinweise zur Erstellung des Angebots

Von den Bietern sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen. Soweit den Bietern Formblätter zur Erstellung der Angebote zur Verfügung gestellt werden, sind

diese Formblätter für die Erstellung des Angebots zu verwenden. Aus der nachfolgenden Checkliste ergibt sich, welche Formblätter der Bieter für die Angebotserstellung zu verwenden hat und welche Unterlagen vom Bieter selbst zu fertigen sind. Die Formblätter und insbesondere das Angebotsschreiben sind in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen.

7.3 Leistungsbeschreibung

Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Komplexität des Beschaffungsgegenstandes bedingt, dass der Auftraggeber die Anforderungen in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht abschließend festlegen kann. Der Auftraggeber wird die Mindestanforderungen, d.h. alle Anforderungen an die Leistung selbst, die bei Nichteinhaltung zum Angebotsausschluss führen (Ausschlusskriterien, Mindestkriterien, Mindestanforderungen u.ä.) spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes festlegen. Damit sieht der Auftraggeber die Rechtsauffassung des OLG München, Beschl. v. 21.04.2017 – Verg 1/17 als beachtet an. Ein Verhandeln über Mindestanforderungen ist damit ausgeschlossen, vgl. § 18 VgV, § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.3.2018 – VII Verg 54/17. Erst mit Aufforderung zur Abgabe des Angebotes übergibt der Auftraggeber eine in allen Teilen finale Leistungsbeschreibung nach § 121 GWB.

Damit behält sich der Auftraggeber auch eine Anpassung und Festlegung der optional abgefragten Leistungen ebenso vor wie die Ausgestaltung des Preisblattes.

7.4 Vertragsbedingungen

7.4.1 Vertrag

Der Auftraggeber schließt mit dem obsiegenden Bieter einen Projektvertrag, der Gegenstand der Verhandlungen sein wird. Die Bieter erhalten diesen mit der Aufforderung zur Einreichung des 1. Lösungsvorschlags.

7.4.2 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Betriebe des Auftraggebers bekannt werden, Stillschweigen zu wahren; insbesondere Informationen über amtliche Vorgänge des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nicht für sich zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Pflichten zur Vertraulichkeit bestehen auch über die Beendigung eines Auftrages hinaus, sie trifft auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die von ihm entsprechend zu verpflichten sind. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte zu sichern.

7.4.3 Datenschutz

Werden dem Auftragnehmer zum Zwecke seines Auftrages personenbezogene Daten übermittelt oder werden solche vom Auftragnehmer selbst erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die jeweils geltenden Rege-

lungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des entsprechenden Landesdatenschutzgesetzes sowie anderer einschlägiger datenschutzrechtlicher Regelungen einzuhalten. Soweit erforderlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung einzugehen.

Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der externen Begleitung zu verwenden und nicht an Dritte zu übermitteln; angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nicht nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien, sondern auch für die Verarbeitung solcher Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten zu treffen, um den Zugriff Unbefugter zu verhindern.

Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben und/oder in irgendeiner Weise zu verwerten, es sei denn, es handelt sich um allgemein bekannte Tatsachen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtung gelten Mitarbeiter der Parteien als deren Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB; die Parteien haben insoweit für das Verschulden ihrer Mitarbeiter einzustehen. Werden Dritte zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen eingesetzt, ist mit diesen Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung zu treffen.

8. Angebotswertung

Die Prüfung und Wertung der Angebote gliedert sich in vier Stufen:

- Prüfung der Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB i.V.m. §§ 53, 57 VgV)
- Prüfung der Bietereignung (§ 122 GWB i.V.m. §§ 42 ff. VgV)
- Prüfung unangemessen niedriger Preise (§ 60 VgV)
- Wertung der Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 58 VgV i.V.m. § 127 GWB)

8.1 Prüfung der Ausschlussgründe

Angebote werden auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft. Es findet eine formale Prüfung statt, insbesondere ob

1. das Angebot form- und fristgerecht eingegangen ist,
2. das Angebot unterschrieben ist,
3. die geforderten Angaben und Erklärungen, Bestätigungen und Nachweise vorliegen,
4. alle geforderten Preisangaben vorhanden sind,

5. Änderungen an den Eintragungen des Bieters zweifelsfrei sind,
6. Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
7. oder nicht zugelassene Haupt- oder Nebenangebote vorliegen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

8.2 Prüfung der Bietereignung

Alle im Rahmen der Bietereignung der Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen sind mit dem Angebot vorzulegen, sofern sich Änderungen gegenüber dem Teilnahmewettbewerb ergeben. Ein Verweis auf frühere Angebote ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Ergeben sich aus der Überprüfung der vom Bieter vorgelegten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen für den Auftraggeber begründete Zweifel an der Eignung des Bieters, erfolgt eine entsprechende Aufklärung. Ist das Ergebnis dieser Aufklärung nicht hinreichend, wird das vom Bieter eingereichte Angebot von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen. Die berücksichtigten Eignungskriterien sind im Einzelnen in diesen Unterlagen beschrieben.

8.3 Prüfung unangemessen niedriger Preise

Es gilt § 60 VgV. Der Auftraggeber wird zur Aufklärung eines preislichen Missverhältnisses eine Preisprüfung durchführen und hierzu Unterlagen zur Angebotskalkulation von dem betreffenden Bieter anfordern. Mit aussagefähigen und nachprüfbaren Unterlagen ist die Kalkulation plausibel zu machen. Verweigert der Bieter seine Mitwirkung bei der Aufklärung, führt dies zum Ausschluss seines Angebots.

8.4 Wirtschaftlichkeit der Angebote

Für einen Zuschlag kommen nur solche Angebote in Frage, die nicht auf den Stufen 1-3 ausgeschlossen werden mussten. Formell ordnungsgemäße Angebote eines geeigneten Bieters werden, sofern sie keinen ungewöhnlich niedrigen Preis aufweisen, sodann nach den Zuschlagskriterien der Vergabeunterlagen gewertet und gewichtet.

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich eine verifizierende Teststellung der A-Kriterien vor. Wird in diesem Zusammenhang eine Nichterfüllung eines A-Kriteriums festgestellt, so muss das Angebot aus der Wertung ausgeschlossen werden. Stellt sich dabei eine Falschangabe durch den Bieter heraus, hat er die im Zusammenhang mit der Durchführung der verifizierenden Teststellung beim Auftraggeber entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schadenspositionen zu tragen.

8.4.1 Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Zuschlagskriterien	Punkte/Gewichtung		Max. Punkte
Wirtschaftliche Zuschlagskriterien	Punkte	Gewichtung	45
1. Preis	45	45%	
Qualitative Zuschlagskriterien	Punkte	Gewichtung	55
2.2 Gerätekonzept	25	25 %	
2.3 Bewirtschaftungskonzept	30	30 %	
Max Gesamtpunkte			100

Eine weitere Konkretisierung der Zuschlagskriterien ist derzeit nicht möglich. Die Verfahrensart des Wettbewerblichen Dialoges sieht dies auch nicht vor: vgl. OLG Celle, Beschl. v. 16.5.2013 – 13 Verg 13/12 (VK Lüneburg, Beschl. v. 26.11.2012 – Aktenzeichen VgK-40/2012). Sofern eine Verringerung der Bieter vor der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes seitens der Vergabestelle für erforderlich gehalten wird, stellt die Vergabestelle im Vorhinein die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Bewertungskriterien klar.

Das Gesamtergebnis der Bewertung ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktezahl unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

9. Nachprüfungsverfahren

9.1 Zuständige Stelle

Ein eventueller Antrag auf Nachprüfung nach den §§ 155 ff. GWB ist schriftlich an die

Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München
--

zu richten.

9.2 Rügefristen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beanstandungen im Hinblick auf das hiesige Vergabeverfahren die Bewerber Verstöße gegen Vergabevorschriften, die sie erkannt haben, gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen zu rügen haben und weiterhin Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in diesen Teilnahmeunterlagen für diesen Teilnahmewettbewerb oder den Vergabeunterlagen zur Abforderung sogenannter indikativer Angebote (Erstangebote gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 VgV) erkennbar sind, von den Bewerbern spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe der indikativen Angebote gegenüber dem Auftraggeber zu rügen sind (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 GWB), damit die Bewerber für den Fall, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer anstreben können.

Sofern der Auftraggeber einer Rüge nicht abhilft, kann der betreffende Bewerber nur innerhalb von längstens 15 Kalendertagen nach Eingang des Antwortschreibens an den Rügenden diesbezüglich ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer einleiten (vgl. § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rügen ergeben sich aus § 160 Abs. 3 GWB. Soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig.

9.3 Rechtsgrundlagen (Auszug)

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u.a. die folgenden Regelungen des GWB:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauteran Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags einschließlich einer Zusammenfassung der einschlägigen Gründe entsprechend § 134 Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 2, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern in der Bekanntmachung die Angaben entsprechend Absatz 3 Satz 2 enthalten sind.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Ein Unternehmen ist nicht antragsbefugt, soweit es sich auf die Unwirksamkeit einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes beruft, wenn die Unwirksamkeit dieser Rechtsverordnung nicht durch rechtskräftigen Beschluss nach § 98 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgestellt ist. Das Unternehmen hat darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

9.4 Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB). Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen. Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bewerbers zur Einsichtnahme im Sinne des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

10. Anlagen

Anlage 1		Anforderungen und Bedürfnisse (Entwurf)
Anlage 2	Formblatt F1	Teilnahmeantrag
	Formblatt F2	Eigenerklärungen Eignung
	Formblatt F3	Erklärung Unternehmensdaten
	Formblatt F4	Eigenerklärung Russlandsanktionen
	Formblatt F5	Referenzformular
	Formblatt F6	Erklärung Extremismus
	Formblatt F67	Erklärung IPI-Maßnahme
Anlage 3		Geheimhaltungserklärung
